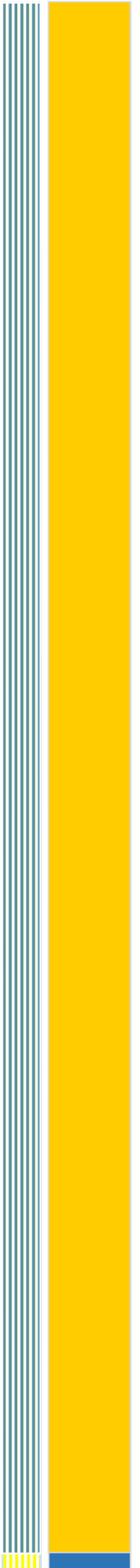




**ORTSRECHT
DER
GEMEINDE
KÜHLENTHAL**

**SATZUNG
für die
Kindertageseinrichtung
der Gemeinde Kühleenthal
(Kindertageseinrichtungssatzung)**



Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Kühnenthal



I N H A L T S V E R Z E I C H N I S :

ERSTER TEIL: Allgemeines.....	3
§ 1 Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung	3
§ 2 Personal	3
§ 3 Beiräte	4
ZWEITER TEIL: Aufnahme in die Kindertageseinrichtung	4
§ 4 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung	4
§ 5 Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtung	5
§ 6 Pflichten der Personensorgeberechtigten	6
§ 7 Krankheit, Anzeige.....	7
DRITTER TEIL: Öffnungs- und Buchungszeiten	8
§ 8 Betreuungsjahr	8
§ 9 Öffnungszeiten	8
§ 10 Buchungszeiten; Kernzeit	8
VIERTER TEIL: Änderung der Buchungszeit, Abmeldung und Ausschluss.....	9
§ 11 Änderung der Buchungszeit	9
§ 12 Abmeldung; Ausscheiden.....	9
§ 13 Ausschluss.....	9
FÜNFTER TEIL: Sonstiges	10
§ 14 Verpflegung	10
§ 15 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Elternabende	11
§ 16 Gespeicherte Daten.....	11
§ 17 Unfallversicherungsschutz.....	11
§ 18 Rauchverbot	11
§ 19 Härteklausele.....	12
§ 20 Haftung	12
§ 21 Gebühren.....	12
§ 22 Ordnungswidrigkeiten	12
SECHSTER TEIL: Schlussbestimmungen.....	12
§ 23 Auflösung und Änderung der Zweckbestimmung.....	12
§ 24 Inkrafttreten	13

Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Kühnlenthal



Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. 1998, S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GVBl. 2015, S. 82), erlässt die Gemeinde Kühnlenthal folgende

Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Kühnlenthal (Kindertageseinrichtungssatzung):

ERSTER TEIL: Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung

- (1) ¹Zum Zweck der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder betreibt die Gemeinde Kühnlenthal den Kindergarten "Wichtelburg" in Kühnlenthal. ²Der Besuch des Kindergartens ist freiwillig.
- (2) Der Kindergarten „Wichtelburg“ ist eine Kindertageseinrichtung im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

§ 2 Personal

- (1) Die Gemeinde Kühnlenthal stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Kindertageseinrichtung notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Kühenthal



§ 3 Beiräte

- (1) Für die Kindertageseinrichtungen ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

ZWEITER TEIL: Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

§ 4 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung

- (1) ¹Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus. ²Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen. ³Änderungen, insbesondere beim Personensorgerecht, sind unverzüglich mitzuteilen. ⁴Auf die Mitteilungspflichten der Eltern des Art. 26a BayKiBiG wird verwiesen. ⁵Im Einzelfall kann die Gemeinde Kühenthal zur Prüfung der Angaben eine Geburtsurkunde verlangen.
- (2) ¹Die Anmeldung erfolgt jedes Jahr für das kommende Kindertageseinrichtungsjahr (01. September bis 31. August) durch die Personensorgeberechtigten, die vom genauen Zeitpunkt durch ortsübliche Bekanntmachung in Kenntnis gesetzt werden. ²Eine spätere Anmeldung während des Kindertageseinrichtungsjahres ist möglich.
- (3) ¹Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. ²Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. ³Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten (§ 9) jedenfalls die Kernzeit (§ 10 Abs. 1) sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). ⁴Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung dabei Kernzeiten (§10 Abs. 1) und Mindestbuchungszeiten (§ 10 Abs. 2) festgelegt.
- (4) Für den Abschluss der Betreuungsvereinbarung wird auf die Art. 26a und Art. 26b des BayKiBiG verwiesen.
- (5) ¹Bei der Anmeldung ist der Nachweis über die Früherkennungsuntersuchungen vorzulegen. ²Es genügt auch der Nachweis einer entsprechenden

Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Kühnlenthal



ordnungsgemäßen Bestätigung des Arztes über die durchgeführte fällige Früherkennungsuntersuchung. ³Bei Weigerung der Vorlage wird dies schriftlich fixiert, jedoch wird der Besuch der Kindertageseinrichtung dem Kind ermöglicht (§8a Abs. 2 SGB VIII).

- (6) ¹Nach der Anmeldung entscheidet die Gemeinde Kühnlenthal, ob die Buchungszeit im gewünschten Umfang angeboten werden kann. ²Die Buchungszeit gilt grundsätzlich für das Kindertageseinrichtungsjahr.

§ 5 Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtung

- (1) ¹Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. ²Die Bewilligung der gewünschten Buchungszeiten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Buchungsstunden. ³Sind nicht genügend Plätze bzw. Buchungsstunden verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen (ohne Berücksichtigung des Anmeldedatums) getroffen:
- Kinder, die in der Gemeinde Kühnlenthal ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,
 - Kinder, deren Mutter oder Vater allein erziehend und berufstätig ist,
 - Kinder, deren Elternteile beide berufstätig sind,
 - Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet,
 - Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einem Kindergarten bedürfen,
 - Alter der Kinder.
- (2) Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufen nach Abs. 1 sind auf Anforderung entsprechende Nachweise beizubringen.
- (3) Die Aufnahme der Kinder in die Kindertageseinrichtung liegt im Ermessen der Gemeinde Kühnlenthal.
- (4) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde Kühnlenthal wohnenden Kinder grundsätzlich unbefristet.
- (5) Sofern in die Kindertageseinrichtung ein Kind aufgenommen werden soll, das seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Gemeinde Kühnlenthal hat, muss die Herkunftsgemeinde nach Art. 7 BayKiBiG den betreffenden Kindergarten in die örtliche Bedarfsplanung aufgenommen haben und den auf das betreffende Kind entfallenden Anteil der Förderung tragen.
- (6) Die Aufnahme von nicht in der Gemeinde Kühnlenthal wohnenden Kindern kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Gemeinde Kühnlenthal wohnendes Kind benötigt wird.
- (7) ¹Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 3 anderweitig vergeben. ²Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Kühenthal



- (8) ¹Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. ²Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe nach Abs. 1, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.
- (9) ¹In der Kindertageseinrichtung kann eine Eingewöhnungsphase genutzt werden. ²Während der Eingewöhnungsphase kann die tatsächliche Betreuungszeit von der vereinbarten Buchungszeit nach unten abweichen. ³Die Eingewöhnungsphase sollte nach Möglichkeit einen Zeitraum von vier bis sechs Wochen nicht überschreiten. ⁴Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) ¹Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kinderbetreuungseinrichtung zu sorgen. ²Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Betreuungspersonal in der Einrichtung wieder ab. ³Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude oder dem Grundstück der Einrichtung und endet, sobald die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen die Kinder im Gebäude oder auf dem Grundstück in Empfang genommen haben.
- (2) ¹Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. ²Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. ³Die bevollmächtigte Person zur Abholung des Kindes muss mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben. ⁴Klargestellt wird, dass die Personensorgeberechtigten für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen haben.
- (3) Die Kinder, die an die Kernzeit gebunden sind, sind täglich bis spätestens 08:15 Uhr in die Kindertageseinrichtung zu bringen.
- (4) Die Abwesenheit eines Kindes ist unverzüglich der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.
- (5) Die Änderung der persönlichen Daten (Wohnanschrift, Telefonnummer usw.) ist der Kindertageseinrichtung durch die Personensorgeberechtigten umgehend zu melden.
- (6) ¹Die Angaben in der Betreuungsvereinbarung stützen sich auf die Mitteilungspflichten in Art. 26a BayKiBiG. ²Bei Verstößen gegen diese Mitteilungspflichten nach Art. 26a BayKiBiG werden die Vorschriften des Art. 26b BayKiBiG angewendet.

Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Kühleenthal



- (7) ¹Kinder, die krank sind oder krank werden, dürfen die Tageseinrichtung nicht besuchen. ²Kranke Kinder sind unverzüglich nach Benachrichtigung von den Personensorgeberechtigten oder deren Vertreter abzuholen.
- (8) ¹Bei einer akuten Erkrankung (z. B. fieberhafte Infekte, Magen-Darm-Krankheiten) kann weder die Verabreichung von Medikamenten noch die Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung erfolgen. ²Dies obliegt der Fürsorgepflicht der Personensorgeberechtigten. ³Für Kinder, die Behinderungen oder Entwicklungsverzögerungen haben, können separate Vereinbarungen getroffen werden. ⁴Auch bei Kindern, die unter chronischen Erkrankungen leiden, können Einzelfallentscheidungen getroffen werden.
- (9) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Kindertageseinrichtung verpflichtet.
- (10) Das Auftreten einer ansteckenden Krankheit wird zur Information der Personensorgeberechtigten durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekanntgegeben.
- (11) Die Leitung der Kindertageseinrichtung hat bei meldepflichtigen Krankheiten laut Bundeseseuchengesetz in Verbindung mit dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) den Träger und das Gesundheitsamt des Landkreises Augsburg zu informieren und deren Weisungen zu befolgen.

§ 7 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) ¹Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen. ²In diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamts nachgewiesen wird. ³Dies gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden, meldepflichtigen Krankheit leidet.
- (3) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung möglichst unter Angabe der Krankheit mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.



DRITTER TEIL: Öffnungs- und Buchungszeiten

§ 8 Betreuungsjahr

- (1) Das Betreuungsjahr für die Kindertageseinrichtung beginnt am 1. September und endet am 31. August.

§ 9 Öffnungszeiten

- (1) ¹Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung betragen Montag bis Freitag von 07:30 bis 14:30 Uhr
- (2) Außerhalb der Öffnungszeiten findet keine Aufsicht statt.
- (3) Die Schließzeit der Kindertageseinrichtung beträgt 30 Werktage pro Jahr und wird zu Beginn des Kindergartenjahres bekannt gegeben.
- (4) ¹Die Kindertageseinrichtung bleibt an gesetzlichen Feiertagen und am 24.12., sowie am 31.12. geschlossen. ²Ebenso kann die Kindertageseinrichtung für Fortbildungen, Betriebsausflug, etc. geschlossen werden. ³Dies wird rechtzeitig mindestens vier Wochen vorab durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gemacht.
- (5) ¹Die Gemeinde Kühenthal ist berechtigt, die Kindertageseinrichtung bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, falls die Aufsicht und die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist. ²Dasselbe gilt nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden.

§ 10 Buchungszeiten; Kernzeit

- (1) Die Kernzeit für den Kindergarten (Zeit, an der alle Kinder bis zur Einschulung anwesend sein müssen) ist Montag bis Freitag von 8:30 bis 12:30 Uhr.
- (2) Die Mindestbuchungszeit für Kindergartenkinder bis zur Einschulung beträgt 22,5 Stunden (Montag bis Freitag, 08:15 Uhr bis 12:45 Uhr).
- (3) Für Kinder von 2,5 Jahren bis zur Einschulung werden im **Kindergarten** folgende Buchungszeiten angeboten:
 - a) größer 4 Stunden bis einschl. 5 Stunden
 - b) größer 5 Stunden bis einschl. 6 Stunden
 - c) größer 6 Stunden bis einschl. 7 Stunden
 - d) größer 7 Stunden bis einschl. 8 Stunden

Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Kühenthal



- (4) ¹Die Buchungszeiten sind grundsätzlich für ein Jahr verbindlich und führen zur Gebührenzahlungspflicht (Änderungen siehe § 11 dieser Satzung). ²In der Anmeldung sind die gewünschte Buchungszeit sowie deren zeitliche Lage anzugeben.
- (5) Ein Überschreiten der genehmigten Buchungszeit ist nicht zulässig.
- (6) ¹Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. ²Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungstage an anderen Tagen verrechnet werden.

VIERTER TEIL: Änderung der Buchungszeit, Abmeldung und Ausschluss

§ 11 Änderung der Buchungszeit

- (1) Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Betreuungsvereinbarung.
- (2) Der Zeitpunkt der Änderung wird mit der Kindertageseinrichtungsleitung festgelegt.
- (3) Bei wiederholtem Überschreiten der bewilligten Buchungszeit kann die Gemeinde Kühenthal eine Einstufung in eine höhere Buchungszeitkategorie vornehmen.

§ 12 Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Eltern können den Kinderbetreuungsplatz mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.
- (3) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres in die Schule aufgenommen wird.

§ 13 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann ausgeschlossen werden, wenn

Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Kühenthal



- a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigtd gefehlt hat;
 - b) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben;
 - c) die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Einrichtung missachten;
 - d) das Kind wiederholt unter Verstoß gegen die jeweils nach Lage und Umfang festgelegte Buchungszeit nicht pünktlich in die Einrichtung kam oder diese nicht rechtzeitig verlassen hat, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten oder die Öffnungszeiten der Einrichtung nicht eingehalten wurden;
 - e) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind;
 - f) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische oder therapeutische Behandlung angezeigt erscheint;
 - g) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind;
 - h) der Hauptwohnsitz des Kindes nicht mehr im Gemeindebereich Kühenthal liegt und von der Wohnsitzgemeinde des Hauptwohnsitzes keine schriftliche Zusage über die Zahlung des kommunalen Förderanteils für die kindbezogene Förderung vorliegt;
 - i) aus anderem wichtigen Grund;
- (2) ¹Der Ausschluss nach Abs. 1 ist den Personensorgeberechtigten in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekanntzugeben. ²Vorab sind die Personensorgeberechtigten anzuhören.
- (3) Der Ausschluss ist von der Verwaltung aufgrund einer entsprechenden Vorlage der Einrichtungsleitung schriftlich zu verfügen.

FÜNFTER TEIL: Sonstiges

§ 14 Verpflegung

- (1) ¹Für Kinder, die die Einrichtung an einem der Betreuungstage länger als bis 13:30 Uhr besuchen, ist für diesen Tag verbindlich ein Mittagessen zu buchen. ²Kinder, die bis 13:30 Uhr die Einrichtung besuchen, können zum Mittagessen angemeldet werden.
- (2) Die Kosten hierfür sind in einer gesonderten Gebührensatzung festgelegt.

Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Kühenthal



§ 15 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Elternabende

- (1) ¹Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. ²Diese sollen daher regelmäßig die jeweils angebotenen Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit eines regelmäßigen Austauschs über den Entwicklungsverlauf des Kindes mit dem Betreuungspersonal wahrnehmen.
- (2) ¹Die Termine für Elternabende werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. ²Unbeschadet hiervon können Elterngespräche schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 16 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Elternbeiträge werden durch die Gemeinde Kühenthal folgende personenbezogenen Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) allgemeine Daten: Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder, sowie weitere zur finanziellen Abwicklung erforderliche Daten;
 - b) Elternbeitrag;
 - c) Berechnungsgrundlage
- (2) Die Löschung der Daten erfolgt sieben Jahre nach Abmeldung / Ausschluss des Kindes aus der Einrichtung.

§ 17 Unfallversicherungsschutz

- (1) In die Kindertageseinrichtung aufgenommene Kinder sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert.
- (2) Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein.
- (3) Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 18 Rauchverbot

- (1) Auf dem gesamten Gelände der Kindertageseinrichtung besteht absolutes Rauchverbot.

Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Kühnlenthal



§ 19 Härteklausel

- (1) Zum Ausgleich besonderer Härten, die sich aus der Anwendung dieser Satzung ergeben, kann der Gemeinderat Ausnahmen verfügen.

§ 20 Haftung

- (1) Die Gemeinde Kühnlenthal haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) ¹Unbeschadet von Abs. 1 haftet die Gemeinde Kühnlenthal für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde Kühnlenthal zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. ²Insbesondere haftet die Gemeinde Kühnlenthal nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 21 Gebühren

- (1) Für die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten gilt die Kindergartengebührensatzung der Gemeinde Kühnlenthal in der jeweils gültigen Fassung.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 GO kann mit Geldbuße von bis zu 2.500,- Euro (zweitausendfünfhundert Euro) belegt werden, wer
 - a) den Vorschriften über die Mitteilungspflichten (§ 4 Abs. 1) zuwiderhandelt,
 - b) gegen die Vorschriften der Anzeige von Krankheiten (§ 7 Abs. 2) verstößt.

SECHSTER TEIL: Schlussbestimmungen

§ 23 Auflösung und Änderung der Zweckbestimmung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Kindertageseinrichtung oder Wegfall der Zweckbestimmung ist das verbleibende, die Einlagen übersteigende Vermögen durch die Gemeinde Kühnlenthal für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Kühnenthal



§ 24 Inkrafttreten

(1) ¹Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

Kühnenthal, den 14.03.2019

gezeichnet

Iris Harms
Erste Bürgermeisterin

(Siegel)